

# Hinweise

## zum Antrag auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) – Viertes Kapitel –

*Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller,*

*bitte füllen Sie den Antrag sorgfältig und vollständig aus und legen Sie auch die erforderlichen Nachweise bei. Unvollständig ausgefüllte Anträge oder fehlende Belege können zu Verzögerung bei der Bearbeitung führen. Bitte schicken Sie uns keine Originaldokumente. Aufgrund der elektronischen Aktenführung bitten wir darum, die geforderten Dokumente und Unterlagen als Kopien vorzulegen. Sollte dies nicht möglich sein, kennzeichnen Sie Originaldokumente bitte erkennbar.*

*Wissentlich falsche oder unterbliebene Angaben, die auf Art und Höhe der Leistung Einfluss haben würden, können den Straftatbestand des Betrugs erfüllen und werden ggf. durch Abgabe an die zuständige Staatsanwaltschaft verfolgt.*

### Allgemeines:

Leistungsberechtigt sind ältere und dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus Einkommen und Vermögen bestreiten können.

Wenn der/die Antragsberechtigte mit einem Ehegatten, einem Lebenspartner/einer Lebenspartnerin oder einem Partner/einer Partnerin einer eheähnlichen Gemeinschaft zusammen lebt, so wird auch dessen Einkommen und Vermögen berücksichtigt, soweit dessen Einkünfte oder Vermögen seinen Bedarf übersteigen.

Darüber hinaus kann die Unterhaltspflicht des getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners/in eine Rolle spielen. Die Unterhaltspflicht von Eltern und Kindern bleibt dagegen unberücksichtigt, es sei denn, dass im Einzelfall ein sehr hohes Einkommen vorhanden ist (mehr als 100.000 Euro jährlich).

Keinen Anspruch auf Grundsicherung haben Personen, die ihre Bedürftigkeit in den letzten 10 Jahren vor der Antragstellung vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben und Leistungsberechtigte nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz.

### Einkommen

Grundsicherungsleistungen sind abhängig von der Höhe und der Art des Einkommens. Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert. Soweit eine spezielle Einkommensart im Vordruck nicht aufgeführt sein sollte, ist dieses Einkommen unter „Sonstiges Einkommen“ anzugeben.

### Vom Einkommen evtl. absetzbare Beträge

Ihr anzurechnendes Einkommen verringert sich u. a. durch gezahlte Einkommenssteuern und Sozialversicherungsbeiträge. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen werden nur abgesetzt, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind. Werbungskosten werden abgesetzt, soweit sie zur Erzielung des Einkommens notwendig sind.

**Haben Sie sich durch freiwillige Eigenleistung (z.B. Ansparung einer Riesterreute, Betriebsrente usw.) eine zusätzliche Altersvorsorge erworben, so ist von diesem Einkommen ein bestimmter Betrag anrechnungsfrei. Dies gilt auch für Teilbeträge Ihrer gesetzlichen Rente, die sie durch zusätzliche private Leistungen erworben haben. Ihr Rentenbescheid weist ggf. diesen Teilbetrag der laufenden Zahlung aus.**

## **Vermögen: Bargeld, Guthaben (z. B. Spar- und Girokonten) und sonstiges Vermögen**

Zum Vermögen gehört das gesamte verwertbare Vermögen.

Folgendes Vermögen muss nicht verwertet werden:

- Vermögen, das aus öffentlichen Mitteln zum Aufbau oder zur Sicherung einer Lebensgrundlage oder zur Gründung eines Hausstandes gewährt wird,
- Kapital einschließlich seiner Erträge, das der zusätzlichen Altersvorsorge im Sinne des § 10a oder des Abschnitts XI des Einkommensteuergesetzes dient und dessen Ansammlung staatlich gefördert wurde,
- sonstiges Vermögen, solange es nachweislich zur baldigen Beschaffung oder Erhaltung eines Hausgrundstücks bestimmt ist, soweit dieses Wohnzwecken behinderter, blinder oder pflegebedürftiger Menschen dient oder dienen soll und dieser Zweck durch den Einsatz oder die Verwertung des Vermögens gefährdet würde,
- angemessener Hausrat; dabei sind die bisherigen Lebensverhältnisse des Hilfesuchenden zu berücksichtigen,
- Gegenstände, die zur Aufnahme oder Fortsetzung der Berufsausbildung oder der Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind,
- Familien- und Erbstücke, deren Veräußerung für Sie oder Ihre Familie eine besondere Härte bedeuten würde,
- Gegenstände, die zur Befriedigung geistiger, besonders wissenschaftlicher oder künstlerischer Bedürfnisse dienen und deren Besitz nicht Luxus ist,
- Ein angemessenes Hausgrundstück, das vom Antragsberechtigten, seinem Ehegatten / seinem Lebenspartner/seiner Lebenspartnerin / seinem Partner/seiner Partnerin einer eheähnlichen Gemeinschaft allein oder zusammen mit Angehörigen ganz oder teilweise bewohnt wird und nach seinem Tod von seinen Angehörigen bewohnt werden soll . Die Angemessenheit bestimmt sich nach der Zahl der Bewohner, dem Wohnbedarf (zum Beispiel behinderter, blinder oder pflegebedürftiger Menschen), der Grundstücksgröße, der Hausgröße, dem Zuschnitt und der Ausstattung des Wohngebäudes sowie dem Wert des Grundstücks einschließlich des Wohngebäudes,
- kleinere Barbeiträge oder sonstige Geldwerte; dabei ist eine besondere Notlage der nachfragenden Person zu berücksichtigen.

Als kleinere Barbeiträge sind insbesondere zu verstehen:

Für die antragstellende Person allein: 5.000,- Euro

Für jede Person, die von der antragstellenden Person überwiegend unterhalten wird: 500,- Euro

## **Vermögensübertragung**

Diese Angaben sind von Bedeutung für die Bewertung und Berechnung von Ansprüchen, die sich aus Vermögensübertragungen (z. B. Schenkung, Übergabevertrag, Altenteil, vorweggenommene Erbfolge) ergeben können.

## **Kosten der Unterkunft**

Zur Grundsicherung nach dem SGB XII gehören auch die angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung. Ohne Beantwortung der Fragen zu den Ziffern 4. und 5. des Antrages ist keine Bedarfsbemessung möglich. Bei Aufenthalt in einer stationären Einrichtung (z. B. Heim, Krankenhaus u. a. m.) können die Fragen unbeantwortet bleiben, da hier ein Durchschnittsbetrag bedarfserhöhend angesetzt wird.

Im Landkreis Berchtesgadener Land gelten hinsichtlich der Angemessenheit von Mieten Richtwerte als Obergrenzen. Sollte Ihre Grundmiete oberhalb dieser Richtwerte liegen wird im Einzelfall zu prüfen sein, ob Ihnen eine Reduzierung Ihrer Unterkunftskosten zugemutet werden kann.

## **Mitwirkungspflichten - Auslandsaufenthalte**

Leistungsberechtigte, die sich **länger als 4 Wochen ununterbrochen im Ausland aufhalten**, verlieren nach Ablauf der vierten Woche bis zu ihrer nachgewiesenen Rückkehr ins Inland ihren Leistungsanspruch (§ 41 a SGB XII in der ab 01.07.2017 geltenden Fassung).

Als Leistungsempfänger haben Sie daher die Verpflichtung, Auslandsaufenthalte die länger als 4 Wochen andauern, dem Landkreis Berchtesgadener Land (Fachbereich Soziales und Senioren) mitzuteilen.

Wir weisen Sie darauf hin, dass geplante Auslandsaufenthalte von mehr als vierwöchiger Dauer vor der Abfahrt schriftlich anzuzeigen sind.

Nach der Rückkehr aus dem Ausland kann der Leistungsbezug im Rahmen der allgemeinen Voraussetzungen wieder aufgenommen werden. Das Datum der Rückkehr nach Deutschland ist konkret nachzuweisen, z. B. durch Vorlage von Reisedokumenten, Fahrplänen, Tankbelegen o.ä.. Ohne derartige Nachweise können Leistungen erst ab dem Zeitpunkt einer persönlichen Vorsprache im Amt wieder erbracht werden.

Denken Sie an Ihre weiteren Mitwirkungspflichten auf die Sie im Antrag und auch in den späteren Bewilligungsbescheiden ausdrücklich hingewiesen werden.

**Sollten Sie in Ihrer Angelegenheit noch Fragen haben, empfiehlt sich ein Beratungsgespräch mit dem/der zuständigen Sachbearbeiter/in Ihrer Gemeindeverwaltung oder Ihres Sozialamtes.**